# SATZUNG DER STADT BARTH

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "WIRTSCHAFTSHAFEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2002 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gewerbegebiet "Wirtschaftshafen" auf der Fläche nördlich der Straße Trebin, südlich des Barther Boddens, östlich des Entwässerungsgrabens und westlich des Wegs zur ehemaligen Badeanstalt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

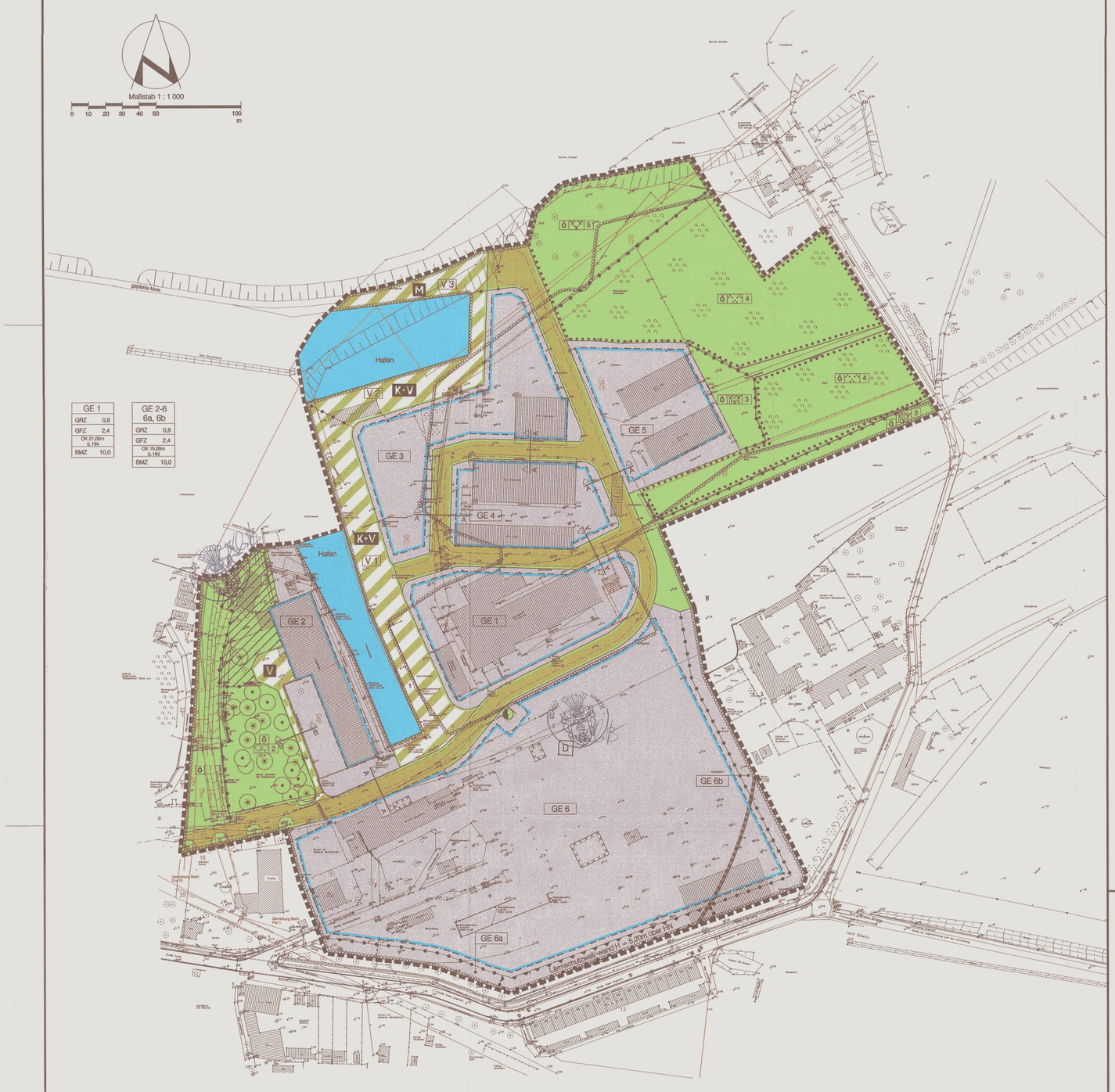


empfohlene Straßenquerschnitte
M 1 : 100
Angaben in Meter

Schnitt A-A

Schnitt B-B

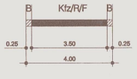


Kfz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
R = Radfahrer
P = Parken
G = Grün
B = Bankett

**Kartengrundlage:**
Vermessung 1995 durch Dipl.-Ing. Ulrich Zeh
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damgartener Chaussee 40, Haus 1
18311 Ribnitz Damgarten

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| **I. FESTSETZUNGEN** | | |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-) |
| GE | Gewerbegebiete | (§ 8 BauNVO) |
| MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) |
| GRZ | Grundflächenzahl | |
| GFZ | Geschossflächenzahl | |
| BMZ | Baumassenzahl | |
| Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß | | |
| OK | Oberkante als Höchstmaß über HN | |
| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) |
| | Baugrenze | |
| VERKEHRSFLÄCHEN | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| Zweckbestimmung: | K+V Kai- und Verladebereich; M Molenzugang; V Verkehrsberuhigter Bereich | |
| VERSORGUNGSFLÄCHEN | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) |
| | Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen | |
| Zweckbestimmung: | Elektrizität | |
| GRÜNFLÄCHEN | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) |
| | Grünflächen | |
| | 3 Nummer der Grünfläche | |
| Zweckbestimmung: | öffentliche Grünfläche; ~~private Grünfläche~~; Graben; Streuobstwiese; Sukzessionsfläche; Parkanlage; ~~Sportverein~~; naturbelassene Grünfläche | |
| WASSERFLÄCHEN | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) |
| | Wasserflächen — Zweckbestimmung: Hafen | |
| | Anpflanzen von Bäumen | |
| | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern | (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) |
| | Erhaltung von Bäumen | |
| **SONSTIGE FESTSETZUNGEN** | | |
| | Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets | (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| **II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** | | |
| | Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. | (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB) |
| | Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB) |
| | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 Abs. 1 LNatG M-V |
| **III. SONSTIGE DARSTELLUNGEN** | | |
| V 1 2 | Nummer des Baugebiets, bzw. der Verkehrsfläche | |
| | vorhandene Flurstücksgrenze | |
| 10/16 | Flurstücksnummer | |
| | vorhandene hochbauliche Anlage | |
| | Flurgrenze | |
| | vorgesehene Straßenführung | |
| **IV. ERGÄNZUNGEN** | | |
| Aufgenommen mit Beitrittsbeschluss der Stadtvertretung zur Erfüllung der Maßgaben aus der Genehmigung vom 26. August 2002 | | |
| | Von der Genehmigung ausgenommene (versagte) Flächen | |
| D | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen | (§ 9 Abs. 6 BauGB) |

Bodendenkmalschutz
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (GVBl M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Nordvorpommern) zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten
Im Bereich der gekennzeichneten Flächen sind erhöhte Konzentrationen von Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW > Maßnahmenschwellwert der LAWA-Empfehlung) im Boden anzutreffen. Eine Nutzung der Flächen für gewerbliche Zwecke wird dadurch nicht behindert.
Bei Bauarbeiten (Erschließung, Gründungsarbeiten u.ä.) ist anzunehmen, dass teilweise belastetes Aufschüttungsmaterial (Boden mit > 10 % Bauschutt) anfallen kann, das einer gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen ist. Dabei ist auch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern zu beachten.
Im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik sind z.T. hohen Melassekonzentrationen im Boden anzutreffen. Bei Bauarbeiten ist die Betonaggressivität zu beachten.
Jederzeit können bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten. Dann ist das Umweltamt des Landkreises Nordvorpommern über diesen Tatbestand zu informieren. Die Grundstücks- bzw. die Abfallbesitzer sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWl-/AbfG) vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/ AbfG.

Hochwasserschutz
Der Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern legt für die Stadt Barth ein Bemessungshochwasser (Wasserstand 1,95 m über HN zuzüglich Wellenauflauf) von 2,70 m über HN fest.
Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden durch Sturmfluten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht (Teil B -Text-, Nr. 2 Satz 3 beachten). Die Herstellung des Objektschutzes für Gebäude und Anlagen gegen Sturmfluten ist Aufgabe des Vorhabenträgers und geht zu seinen Lasten.

Bauliche Anlagen an der Küste
Gemäß § 86 LWaG M-V bedürfen bauliche Anlagen an der Küste, auch Küstenschutzanlagen, der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage der Planunterlagenentsprechend der Verordnung über Antragsunterlagen für wasserbehördliche Entscheidungen (Wasserunterlagenverordnung – WaUnfVO GVBl. S 376 vom 28.07.1995) im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund zu beantragen.

Bauleitplanung:
Architektur- und Planungsbüro
Dr. Mohr Rostock
18055 Rostock R.-Luxemburg-Str. 19
Tel.: (0381) 2420835

Arbeitsgemeinschaft
Büro für Landschaftsarchitektur Lämmel
Freiraumplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung
Dipl.-Ing. Kai Lämmel Landschaftsarchitekt
18055 Rostock, R.-Luxemburg-Str. 19
Tel.: (0381) 4909982

## TEIL B TEXT

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 In den Gewerbegebieten (GE 1- GE 6, GE 6a und GE 6b) sind die Arten der Nutzung:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

Die Arten der Nutzung:
- Vergnügungsstätten und
- maritim ausgerichtete Einzelhandelsbetriebe die aufgrund ihres Sortiments auf die Lage am Hafen angewiesen sind,

sind ausnahmsweise zulässig.

Sonstige Einzelhandelsbetriebe werden mit Ausnahme des produktions- und dienstleistungsbezogenen Einzelhandels nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
Als produktions- und dienstleistungsbezogener Einzelhandel ist der Verkauf von Waren an letzte Verbraucher zu verstehen, der geschäftsergänzend neben dem Hauptgeschäftsbereich -Produktion, Großhandel bzw. Erbringung von Dienstleistungen- abgewickelt wird und der nach seinem Umfang dem Hauptgeschäftsbereich standortbezogen deutlich untergeordnet ist. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

1.2 Eigenschaften der Betriebe und Anlagen (§1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
Flächenbezogene Schallleistungspegel
Innerhalb der einzelnen Gewerbegebiete GE 1 – GE 6, GE 6a und GE 6b sind nur Einrichtungen und Nutzungen zulässig, die gewährleisten, dass die in der folgenden Tabelle aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_w''$ [dB(A)/m²] am Tage und im Nachtzeitraum eingehalten werden.

| Baugebiet | Flächenbezogener Schallleistungspegel $L_w''$ [dB(A)/m²] Tag | / | Nacht |
|---|---|---|---|
| GE 1 | 60 | / | 48 |
| GE 2 | 60 | / | 50 |
| GE 3 | 60 | / | 50 |
| GE 4 | 60 | / | 50 |
| GE 5 | 60 | / | 45 |
| GE 6 | 60 | / | 45 |
| GE 6a | 48 | / | 32 |
| GE 6b | 48 | / | 32 |

~~Bauliche Anlagen auf der Grünfläche -Sportverein-~~
~~Auf der privaten Grünfläche der Zweckbestimmung -Sportverein- sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie mit der Zweckbestimmung dieser Grünfläche vereinbar sind (Vereinshaus, Bootsschuppen, Slipanlage u.ä.). Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportverein festgesetzten Grünfläche unzulässig.~~

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB

Die als Höchstmaß festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (Oberkante) sind gleich der Höhenlage der obersten Gebäudebauteile und beziehen sich auf HN. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die festgesetzten Höhen dürfen ausnahmsweise durch bauliche Anlagen, die der Hafenwirtschaft (Be- und Entladeeinrichtungen) oder der Sicherheit und Orientierung der Seefahrt (Schifffahrtszeichen) dienen, um 15 m überschritten werden. (§ 31 Abs.1 BauGB und § 16 Abs. 6 BauNVO)

Zum Schutz vor Hochwasser sind gefährdete Nutzungen nur ab einer Höhe von 2,70 m über HN zulässig (siehe Kennzeichnung). Schutzbedürftige bauliche Anlagen, die niedriger liegen, sind bis zu dieser Höhe mit sturmflutsicheren Gebäudeöffnungen auszuführen.(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

3. Nebenanlagen § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO, auch bauliche Anlagen, die der Hafenwirtschaft oder der Sicherheit und Orientierung der Seefahrt (Schifffahrtszeichen) dienen und technische Einrichtungen zum Hochwasserschutz, sind in den Baugebieten zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (Kleintierhaltung) sind nicht zulässig.

4. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

4.1 Die Grünfläche Nr. 2, Zweckbestimmung -Streuobstwiese-, ist in ihrem wertvollen Obstbaumbestand zu erhalten und durch Baumpflege und -unterhaltung zu rekultivieren.

4.2 Auf der Grünfläche Nr. 3, Zweckbestimmung -Sukzessionsfläche- sind die vorhandene Ausbildung des Feldgehölz-Mantels bzw. -Saumes zu ermöglichen. Dabei sind die bestehenden Versiegelungen (Gleise und Betonplatten) aufzubrechen und abzutragen.

Auf der Grünfläche Nr. 4, Zweckbestimmung -Parkanlage- sind bauliche Anlagen und Flächenbefestigungen unzulässig. Ausgenommen sind Wege auf bestehenden Schneisen ohne Baumfällungen und in unversiegelter Bauweise.

~~4.4 Auf der Grünfläche Nr. 6, Zweckbestimmung -Sportverein- ist die Nutzung für sportliche und touristische Zwecke des Sportvereins zulässig. Außerhalb zulässiger baulicher Anlagen sind die Vegetationsbestände zu erhalten.~~

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.1 Mindestens 25 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß der Pflanzenliste C in Gruppen zu bepflanzen.

5.2 Je 150 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ist ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzenliste A oder B als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.3 Bei Pflanzungen auf privaten Baugrundstücken sind auf mind. 70 % der zu bepflanzenden Flächen heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer, ausgeschlossen.

5.4 Verbindliche Pflanzenliste

| | | |
|---|---|---|
| A | großkronige Bäume | |
| | Quercus robur | Stiel-Eiche |
| | Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| | Tilia cordata | Winter-Linde |
| | Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| | Betula pendula | Birke |
| | Fagus sylvatica | Rotbuche |
| | Fraxinus excelsior | Esche |
| B | Klein- bis mittelkronige Bäume | |
| | Crataegus laevigata „Paul's Scarlet" | Rotdorn |
| | Sorbus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
| | Prunus avium | Vogelkirsche |
| C | Straucharten | |
| | Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| | Prunus spinosa | Schlehe |
| | Crataegus levigata | Weißdorn |
| | Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| | Corylus avellana | Hasel |
| | Viburnum opulus | Schneeball |
| | Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| | Rosa canina | Hunds-Rose |
| | Salix caprea | Sal-Weide |

5.5 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Bäume innerhalb der Baugebiete und im Straßenraum sind 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 -18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu verwenden.

5.6 Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² freizuhalten und zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,00 m betragen.

6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten sowie durch Neupflanzungen zu geschlossenen Gehölzbeständen zu ergänzen.
Sie sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

7. Festsetzung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a BauGB

Die Anpflanzungsgebote innerhalb der Baugebiete sind diesen als Ausgleichsmaßnahmen direkt zugeordnet.
Den Straßenverkehrsflächen, den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, der Fläche für Versorgungsanlagen, den öffentlichen Grünflächen und der Wasserfläche -Hafen- werden die Ausgleichsmaßnahmen auf Grünflächen im Bebauungsplangebiet -Anlage und Pflege der Sukzessionsflächen (Einschl. Entsiegelungen) und der Streuobstwiese- vollständig zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahme „Aufforstung eines naturnahen Waldes" im Umfang von 4,15 ha (Maßnahme 2.2 des Konzeptes „Ausgleichsmaßnahmen Katharinensee") außerhalb des Bebauungsplangebiets auf dem Flurstück 7 der Flur 25 der Gemarkung Barth werden vollständig entsprechend der nachfolgenden Tabelle anteilig den Eingriffsflächen der Straßenverkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, der neuen Wasserfläche -Hafen- und der einzelnen Baugebiete zugeordnet.

| Eingriffsflächen | Anteil in (%) |
|---|---|
| Grünflächen | 7,5 |
| Straßenverkehrsflächen, | 2,3 |
| Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, | 15,9 |
| neue Wasserfläche -Hafen- | 13,4 |
| GE 1 | 1,6 |
| GE 2 | 0,8 |
| GE 3 | 9,3 |
| GE 6, 6a und 6b | 49,2 |

8. Verkehrungen und besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

Auf dem dafür festgesetzten Teil des Gewerbegebiets GE 6 ist zum Schutz der südlich angrenzenden Nutzung vor Lärmimmissionen ein Lärmschutzwall mit Bepflanzung durch ein struktur- und artenreiches Laubgebüsch nach der verbindlichen Pflanzenliste 3 bzw. in Kombination mit einer Lärmschutzwand mit Berankung oder als vegetative Wand (Gabione) mit einer Höhe von 5,20 m über HN anzulegen. Die Böschungsneigungen sind nicht steiler als 1:3 auszubilden.
Bei einer Ausführung als Wand muss diese nach der Vorschrift „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen - ZTV-Lsw 88" straßenseitig hochabsorbierend ausgeführt werden und den durch die Wand gehenden A-bewerteten Schall um wenigstens 25 dB vermindern.

9. Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 WaStrG

Zur Sicherheit der Schifffahrt dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz vom 02.04.1968 in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3302) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
Unabhängig davon ist nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3301) für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund rechtzeitig zu beantragen. Anträge zur Errichtung von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig von der unteren Bauaufsichtsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.05.1995.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der „Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, am 18.05.1995 erfolgt.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.12.1999 bis zum 15.01.2000 durchgeführt worden.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.1999, 30.03.2001 und 29.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 07.02.2001 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.04.2001 bis zum 25.05.2001 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der „Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, am 04.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 22.04.2002 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:2000 bzw. 1:1000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ribnitz-Damgarten, 15. MAI 2002 (Siegel des Vermessungsbüros) Öffv. im Auftrag

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.02.2001, am 07.11.2001 und am 26.03.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.12.2001 bis zum 05.02.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden konnten durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der „Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, am 11.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2002 gebilligt.
Barth, 09.04.02 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 26. August 2002, Az: VB 230 c - 512.113 -01.009 (6) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie unter Ausnahme einer Teilfläche erteilt.
Barth, 03.09.2002 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderenden Beschluss der Stadtvertretung vom 26.05.2005 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Der wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom Az:~~ bestätigt.
Barth, 27.05.2005 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Barth, 02.06.05 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie der Ort, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12.07.2005 durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der „Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 12.07.2005 in Kraft getreten.
Barth, 16.09.05 (Siegelabdruck) Löttge Bürgermeister

## Übersichtsplan M 1 : 10 000

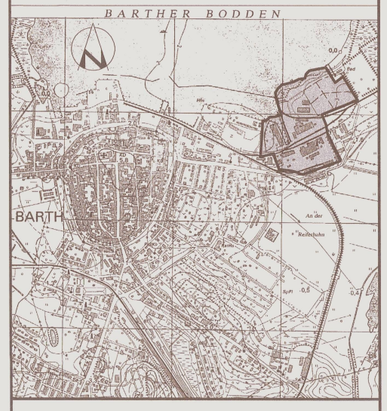


# Stadt Barth

Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Nordvorpommern

## Bebauungsplan Nr. 6

Für das Gewerbegebiet "Wirtschaftshafen" auf der Fläche nördlich der Straße Trebin, südlich des Barther Boddens, östlich des Entwässerungsgrabens und westlich des Wegs zur ehemaligen Badeanstalt

Barth, März 2002

Löttge
Bürgermeister